Telefon: 0 233-49533

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Haushalt, Finanzcontrolling,
Zuschusskoordination

Haushaltsplan 2027 – Produkt- und zielorientierte Ansätze
Zuschussnehmerdatei 2027
Vollzug des Haushaltsplanes 2027
für den Bereich „Förderung freier Träger“
des Stadtjugendamtes

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01926

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 01.12.2026 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Förderung freier Träger im Bereich des Stadtjugendamtes im Haushaltsjahr 2027
Inhalt	Haushaltsansätze 2027 und Vollzugsvorschläge für die Einrichtungen/Projekte freier Träger im Bereich des Stadtjugendamtes Produktbezogene Berichte Vertragsabschlüsse 2027 Aktuelle Verfahrensregelungen Büroverfügungsgrenze
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben.
Entscheidungsvorschlag	Genehmigung der Gewährung von Zuwendungen bzw. der Ablehnung von Anträgen gemäß Anlage 1a zur Vorlage (im vorgeschlagenen Rahmen für das Haushaltsjahr 2027) Beauftragung zum Ausgleich von sachlich begründeten Mehrbedarfen bei entsprechender Mitteldeckung und zur Bewilligung ergänzender Maßnahmen aus gegebenenfalls entstandenen Überschüssen Genehmigung von Vertragsabschlüssen gemäß Anlage 1a zur Vorlage
Gesucht werden kann im RIS auch unter	ZND 2027
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-49533

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Haushalt, Finanzcontrolling,
Zuschusskoordination

Haushaltsplan 2027 – Produkt- und zielorientierte Ansätze
Zuschussnehmerdatei 2027
Vollzug des Haushaltsplanes 2027
für den Bereich „Förderung freier Träger“
des Stadtjugendamtes

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01926

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 01.12.2026 (SB)

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Vortrag der Referentin ... 3
1. Vorbemerkung ... 3
2. Ausgangslage für die Haushaltsplanung 2027 und Kommunaler Produktrahmen Bayern (KommPrR) ... 3
3. Finanzsituation im Zuschussbereich ... 3
3.1 Konsolidierungsvorgaben 2026 und 2027 ... 4
3.2 Entwicklung des Zuschussbedarfs ... 4
3.3 Umsetzung der Tarifsteigerungen 2026 / finanzielle Auswirkungen ... 4
3.4 Weiteres Vorgehen zum Zuschusshaushalt / Zukunftssicherungsprozess ... 5
3.5 Existenzsicherungsverfahren ... 6
4. Erläuterung der Anlagen ... 8
5. Allgemeine Änderungen ... 9
5.1 Organisatorische Veränderungen ... 9
5.2 Gesetzesreformen ... 9
5.2.1 Gewalthilfegesetz (GewHG) ... 9
5.2.2 Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) 10
6. Beiträge zu den Produktbereichen ... 11
6.1 Produkt 40361100 „Kindertagespflege“ ... 11
6.2 Produkt 40363500.300 „Vormundschaft, Pflegschaft“ ... 13
6.3 Produkt 40363200 „Förderung der Erziehung in der Familie“ ... 14
7. Vollzug 2027 ... 15

8. Vertragsabschlüsse/Fortschreibungen von Finanzierungsvereinbarungen 2027 15
9. Büroverfügungsgrenze 15
10. Klimaprüfung 16
II. Antrag der Referentin 17
III. Beschluss 21

Anlagen

Anlage 1 a Zusammenfassung Zuschussnehmerdatei nach Produkten
Anlage 1 b Mehrfachförderliste

I. Vortrag der Referentin

1. Vorbemerkung

Die Vorlage der Zuschussnehmerdatei (ZND) erfolgt auf Basis der Haushaltsplanung des Sozialreferates. Sie ist die Zuschussplanung für das Jahr 2027, so dass mit dieser Vorlage auch gleichzeitig die Entscheidung über den Vollzug des Haushalts 2027 herbeigeführt werden kann. Daneben liefert die ZND 2027 die Datengrundlage für die folgende Haushaltsplanung 2027. Die vorliegenden Ausführungen umfassen den Förderbereich des Stadtjugendamtes.

2. Ausgangslage für die Haushaltsplanung 2027 und Kommunaler Produktrahmen Bayern (KommPrR)

In der heutigen gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie des Sozialausschusses wird die Zuschussplanung für die Förderbereiche der einzelnen Ämter des Sozialreferates mit projektbezogenen Übersichten beschlossen.

Die Vollversammlung des Stadtrates wird am 16.12.2026 den Haushaltsplan 2027 verabschieden.

Die Zuschussnehmerdatei 2027 liefert damit, vorbehaltlich der Haushaltsbeschlussfassung durch die Vollversammlung, die Daten- und Entscheidungsgrundlage für den Vollzug des Haushalts 2027. Sollte die Vollversammlung des Stadtrates über Änderungen in einzelnen Haushaltsansätzen beschließen, werden diese im Vollzug berücksichtigt.

Für die Zuordnung der Einrichtungen und Projekte zu Produkten ist die jeweils aktuelle Struktur des kommunalen Produktrahmens Bayern (KommPrR) maßgebend, der dieser Vorlage zugrunde liegt.

3. Finanzsituation im Zuschussbereich

Der Zuschusshaushalt des Sozialreferates bildet eine wesentliche Grundlage für die soziale Infrastruktur der Landeshauptstadt München. Gemeinsam mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege stellt das Sozialreferat ein breit gefächertes Angebot an Beratungs-, Unterstützungs-, Betreuungs- und Teilhabeleistungen für die Münchner Bevölkerung sicher. Diese gewachsene Angebotsstruktur hat in den vergangenen Jahren wesentlich dazu beigetragen, auch in Krisensituationen kurzfristig auf veränderte und zusätzliche soziale Bedarfslagen reagieren zu können.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialreferat und der freien Wohlfahrt ist dabei von besonderer Bedeutung. Die Träger verfügen über langjährige fachliche Erfahrungen, etablierte Zugänge zu unterschiedlichen Zielgruppen und sozialräumliche Strukturen. Gleichzeitig stellt die Landeshauptstadt München seit vielen Jahren erhebliche finanzielle Mittel zur Förderung dieser Angebote zur Verfügung.

Die finanzielle Situation des städtischen Haushalts hat sich jedoch in den vergangenen Jahren erheblich verschärft. Dies wirkt sich auch auf den Zuschusshaushalt des Sozialreferates aus. Den beschlossenen Konsolidierungsbeiträgen stehen gleichzeitig weiterhin steigende Personal-, Miet-, Neben- und Sachkosten der geförderten Einrichtungen gegenüber. Damit besteht die Herausforderung, die vorhandenen finanziellen Mittel möglichst zielgerichtet einzusetzen und zugleich eine bedarfsgerechte und leistungsfähige soziale Infrastruktur für die Münchner Bevölkerung zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund kommt neben der kurzfristigen Sicherung existenzgefährdeter Angebote insbesondere dem gemeinsam mit der freien Wohlfahrtspflege, dem Kreisjugendring München-Stadt und dem Münchner Trichter durchgeführten Zukunftssicherungsprozess eine zentrale Bedeutung zu.

3.1 Konsolidierungsvorgaben 2026 und 2027

Bereits in den Vorjahren war eine Differenz zwischen den produkt- und zielorientierten Ansätzen der Zuschussnehmerdatei und den tatsächlich im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln entstanden. Gleichzeitig sind bei den geförderten Projekten erhebliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. In früheren Jahren vorhandene finanzielle Spielräume innerhalb des Zuschusshaushalts reduzieren sich dadurch. Rückflüsse aus der Verwendungsnachweisprüfung und andere referatsinterne Möglichkeiten zur Deckung von Mehrbedarfen stehen nicht mehr in dem Umfang zur Verfügung, wie dies in früheren Jahren teilweise der Fall war.
Mit dem Haushaltsbeschluss 2026 wurde dem Sozialreferat ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von insgesamt rund 45 Mio. Euro auferlegt. Dieser Konsolidierungsbeitrag wirkte sich mit einem Anteil von rund 37,38 Mio. Euro auch auf den Zuschusshaushalt und damit auf die Förderung der freien Träger aus.

Für das Haushaltsjahr 2027 ist im Rahmen des Eckdatenbeschlusses bzw. der weiteren Haushaltskonsolidierung ein weiterer Konsolidierungsbeitrag für das Sozialreferat nach jetzigem Stand in Höhe von rund 40,65 Mio. Euro vorgesehen. Davon entfallen rund 33,46 Mio. Euro auf den Zuschussbereich.

3.2 Entwicklung des Zuschussbedarfs

Die soziale Infrastruktur der Landeshauptstadt München wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. Hintergrund hierfür waren neben dem Bevölkerungswachstum insbesondere neue und veränderte soziale Bedarfslagen sowie die Auswirkungen verschiedener Krisen. Bestehende Angebote wurden bedarfsgerecht ausgeweitet und neue Angebote geschaffen.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Zuschussvolumen wider. Während der produktorientierte Ansatz im Zuschusshaushalt des Sozialreferates im Jahr 2015 noch bei rund 147 Mio. Euro lag, beträgt der entsprechende Ansatz in der Zuschussnehmerdatei 2026 über 353,43 Mio. Euro.

Die finanzielle Belastung des Zuschusshaushaltes resultiert inzwischen jedoch nicht vorrangig aus der Aufnahme neuer Projekte. Einen wesentlichen Faktor stellen vielmehr die Kostensteigerungen innerhalb der bestehenden Förderungen dar. Hierzu gehören insbesondere tarifbedingte Personalkostensteigerungen und Stufensteigerungen sowie höhere Miet-, Neben- und Sachkosten.

3.3 Umsetzung der Tarifsteigerungen 2026 / finanzielle Auswirkungen

Die Tarifvertragsparteien hatten sich am 06.04.2025 auf einen neuen Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen verständigt. Nach einer ersten Erhöhung der Tabellenentgelte zum 01.04.2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch 110 Euro monatlich, trat zum 01.05.2026 die zweite Stufe des Tarifabschlusses mit einer weiteren Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,8 Prozent in Kraft.

Diese Tarifsteigerung führt auch bei zahlreichen vom Sozialreferat geförderten Trägern zu zusätzlichen Personalkosten. Hinzu kommen tarifliche Stufensteigerungen sowie weitere Personalkostenentwicklungen.

Bereits für das Haushaltsjahr 2026 wurde der zusätzliche Finanzierungsbedarf infolge der Tarifentwicklung mit rund 10 Mio. Euro prognostiziert. Eine zentrale zusätzliche Mittelbereitstellung zur vollständigen Finanzierung dieser Mehrkosten erfolgte aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht. Eine pauschale Übernahme der tarifbedingten Mehrbedarfe sämtlicher geförderter Projekte ist daher weiterhin nicht möglich.

Für das Haushaltsjahr 2027 ist aufgrund der fortwirkenden Tarifsteigerungen sowie weiterer Personal- und Sachkostenentwicklungen nach einer überschlägigen Berechnung von einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von weiteren rund 9,9 Mio. Euro auszugehen.

Die Entwicklung verdeutlicht, dass die Finanzierungssituation der Träger nicht allein über kurzfristige Einzelmaßnahmen dauerhaft stabilisiert werden kann. Neben dem derzeit existierenden Existenzsicherungsverfahren bedarf es deshalb einer strukturellen Betrachtung der künftig erforderlichen Angebotslandschaft und ihrer Finanzierung.

3.4 Weiteres Vorgehen zum Zuschusshaushalt / Zukunftssicherungsprozess

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der zunehmenden Differenz zwischen den fachlich begründeten Förderbedarfen und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wurde im Jahr 2025 gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege München (ARGE), dem Kreisjugendring München-Stadt (KJR) und dem Münchner Trichter (MT) der sogenannte Zukunftssicherungsprozess initiiert.

Ziel dieses Prozesses ist es, die gewachsene soziale Infrastruktur Münchens einer strukturierten fachlichen Betrachtung zu unterziehen und sie unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Rahmenbedingungen zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Dabei sollen pauschale und undifferenzierte Kürzungen möglichst vermieden und stattdessen fachlich begründete Kriterien für die künftige Ausgestaltung der sozialen Angebotslandschaft entwickelt werden.

Ursprünglich war vorgesehen, den Zukunftssicherungsprozess bis Juni 2026 abzuschließen. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der erforderlichen fachlichen und sozialräumlichen Betrachtungen sowie des notwendigen Abstimmungsbedarfs konnte dieser Zeitplan nicht eingehalten werden. Der Prozess wird daher im zweiten Halbjahr 2026 fortgeführt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage finden die weiterführenden fachlichen Bewertungen und Abstimmungen statt.

Nach derzeitigem Planungsstand sollen die Ergebnisse des Zukunftssicherungsprozesses im ersten Quartal 2027 dem Stadtrat vorgestellt werden. Damit soll eine fachlich begründete Gesamtschau der künftig erforderlichen sozialen Angebotslandschaft geschaffen werden.

Parallel dazu wird mit den Verbänden auch die Frage erörtert, unter welchen finanziellen Rahmenbedingungen die Projekte, die nach Abschluss des Zukunftssicherungsprozesses Bestandteil der künftigen sozialen Infrastruktur der Landeshauptstadt München sein

sollen, dauerhaft und verlässlich finanziert werden können. Ziel ist dabei, für die als weiterhin erforderlich bewerteten Angebote eine möglichst tragfähige Finanzierungsperspektive („Ausfinanzierung“) zu entwickeln und gleichzeitig die vom Stadtrat vorgegebenen haushalterischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Bis zum Abschluss dieses Prozesses und einer entsprechenden Befassung des Stadtrates gelten die bestehenden Konsolidierungs- und Einsparvorgaben fort. Die Träger sind daher weiterhin gehalten, eigene Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen.

3.5 Vorgehen bei der Einstellung oder wesentlichen Kürzung von Zuschussprojekten zum Jahresende 2027

Im Rahmen des Zukunftssicherungsprozesses ist vorgesehen, einzelne bislang geförderte Projekte zum Ende des Jahres 2027 einzustellen oder deren Förderung ab dem Jahr 2028 erheblich zu reduzieren.

Um eine möglichst geordnete, sozialverträgliche und wirtschaftlich angemessene Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollen den betroffenen Zuschussempfänger*innen frühzeitig entsprechende Handlungsspielräume eröffnet werden, die hierfür erforderlichen organisatorischen, personellen und rechtlichen Schritte vorzubereiten. Soweit möglich und erforderlich, sollen notwendige Abwicklungsmaßnahmen bereits im Laufe des Jahres 2027 eingeleitet und gegebenenfalls teilweise umgesetzt werden können.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beendigung oder Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse, personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie weitere unmittelbar mit der Einstellung oder wesentlichen Reduzierung des jeweiligen Projekts verbundene Aufwendungen.

Um den betroffenen Trägern die hierfür erforderliche Planungssicherheit und Handlungsmöglichkeit einzuräumen, sollen die für das Jahr 2027 in der ZND beschlossenen Zuschussmittel einmalig auch zur Deckung notwendiger und angemessener Abwicklungskosten eingesetzt werden können. Voraussetzung ist, dass diese Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der beschlossenen Einstellung oder wesentlichen Kürzung des jeweiligen Projekts stehen und innerhalb des Förderjahres 2027 anfallen.

Die hierfür einsetzbaren Mittel sind auf die für das jeweilige Projekt im Jahr 2027 insgesamt beschlossene Zuschusssumme begrenzt. Eine Erhöhung des Zuschusses oder die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Das Sozialreferat wird die hierfür erforderlichen Regelungen im Rahmen der jeweiligen Zuschussgewährung beziehungsweise durch entsprechende Anpassungen der Bewilligungen umsetzen. Die konkrete Verwendung der Zuschussmittel für Abwicklungsmaßnahmen ist im Einzelfall mit dem Sozialreferat abzustimmen und unterliegt den geltenden zuwendungsrechtlichen Vorgaben.

Soweit im Zusammenhang mit der Einstellung oder wesentlichen Kürzung von Zuschussprojekten bereits im Haushaltsjahr 2027 zusätzliche Bedarfe, insbesondere für notwendige und angemessene Abwicklungsmaßnahmen, begründet werden, die jedoch erst im Haushaltsjahr 2028 zahlungswirksam werden, können hierfür im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Rückstellungbildung ist dabei bis zur Höhe des vollständigen, für das Haushaltsjahr 2027 beschlossenen ZND-Ansatzes des zuständigen Amtes vorgesehen. Voraussetzung ist, dass die zugrunde liegenden Verpflichtungen wirtschaftlich dem Haushaltsjahr 2027 zuzurechnen sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung oder wesentlichen Kürzung des jeweiligen Projekts stehen.

3.6 Existenzsicherungsverfahren

Da aufgrund der Haushaltslage eine generelle Übernahme, der bei den geförderten Projekten entstehenden Mehrbedarfe nicht möglich ist, wurde im Jahr 2025 zwischen dem Sozialreferat und den Trägern bzw. Spitzenverbänden ein Verfahren zur Abwendung einer Existenzgefährdung abgestimmt. Dieses gilt bis zum Abschluss des Zukunftssicherungsprozesses zunächst fort. Das Existenzsicherungsverfahren stellt dabei ausdrücklich kein allgemeines Verfahren zur Übernahme sämtlicher Kostensteigerungen oder sonstiger Mehrbedarfe der geförderten Projekte dar. Eine Antragsstellung ist vielmehr ausschließlich für unabweisbare Mehrbedarfe aufgrund von Mietsteigerungen, Stufensteigerungen sowie im Einzelfall Tarifsteigerungen möglich. Sonstige allgemeine Kostensteigerungen können über dieses Verfahren grundsätzlich nicht geltend gemacht werden.

Voraussetzung für eine Berücksichtigung ist darüber hinaus, dass durch die vorgenannten Mehrbedarfe eine konkrete Existenzgefährdung des geförderten Projektes entsteht. Der Träger hat die Existenzgefährdung nachvollziehbar darzulegen und zuvor eigene Möglichkeiten zur Gegensteuerung und Kostenreduzierung zu prüfen und, soweit fachlich und tatsächlich umsetzbar, auszuschöpfen. Hierzu gehören beispielsweise Einsparungen bei Sachkosten, die zeitweise Nichtbesetzung freiwerdender Stellen, Anpassungen des Leistungsspektrums oder der Öffnungszeiten. Entsprechende Maßnahmen sind mit der zuständigen Fach- und Finanzsteuerung des Sozialreferates abzustimmen.

Erst wenn trotz dieser Gegensteuerungsmaßnahmen eine akute Existenzgefährdung des Projekts verbleibt, kann eine Übernahme des entsprechenden Mehrbedarfs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geprüft werden.

Das Existenzsicherungsverfahren bleibt auch während des laufenden Zukunftssicherungsprozesses ein wesentliches Instrument zur kurzfristigen Sicherung fachlich erforderlicher Angebote. Es kann jedoch die Ergebnisse des Zukunftssicherungsprozesses nicht vorwegnehmen und ersetzt nicht die Notwendigkeit einer dauerhaften Ausfinanzierung der bestehenden Angebotsstruktur. Vielmehr dient es der Überbrückung akuter finanzieller Notlagen bis zu einer strukturellen Klärung der künftigen Förderlandschaft.

Für das Jahr 2025 liegen aktuell noch keine abschließenden Ergebnisse des Existenzsicherungsverfahrens vor. Insgesamt wurden im Jahr 2025 135 Anträge mit einem beantragten Gesamtvolumen von rund 2,94 Mio. Euro gestellt. Nach bisherigem Abschluss der Prüfungen konnten hiervon 98 Anträge anerkannt und Mehrbedarfe in Höhe von insgesamt 1,51 Mio. Euro finanziert werden. ~~10~~ zehn Anträge mit einem Gesamtvolumen von rund 160 Tsd. Euro befinden sich derzeit noch in Prüfung. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2024 Mehrbedarfe aufgrund von Existenzgefährdungen in Höhe von insgesamt 814 Tsd. Euro anerkannt.

Die Entwicklung zeigt, dass das Existenzsicherungsverfahren angesichts der weiterhin steigenden Personal- und Mietkosten für die Stabilisierung der bestehenden Angebotsstruktur an Bedeutung gewonnen hat. Gleichzeitig verdeutlicht das Volumen der geltend gemachten Mehrbedarfe den zunehmenden finanziellen Druck auf die geförderten Projekte.

Für das Jahr 2026 wurden bis zum Stand 08.10.2026 insgesamt 128 Anträge auf Existenzsicherung mit einem beantragten Gesamtvolumen von rund 2,15 Mio. Euro gestellt. Hiervon konnten bislang 30 Anträge anerkannt und Mehrbedarfe in Höhe von insgesamt

rund 498 Tsd. Euro ausbezahlt werden. 83 Anträge mit einem Gesamtvolumen von rund 1,53 Mio. Euro befinden sich derzeit noch in Prüfung.

3.7 Absenkung des anerkennungsfähigen Fahrtkostenzuschusses ab dem 01.01.2027

Mit Beschluss des Stadtrads der Landeshauptstadt München (LHM) (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01689) wird der monatliche Fahrtkostenzuschuss für die Beschäftigten der LHM mit Wirkung zum 01.01.2027 von bisher 46,55 Euro auf 25,00 Euro reduziert.

Diese Entscheidung wirkt sich auch auf die Anerkennungsfähigkeit entsprechender Personalkosten bei den städtischen Zuwendungsempfänger*innen aus: Aufgrund des in den Zuwendungsrichtlinien des Sozialreferats verankerten Besserstellungsverbots ist die Absenkung des Fahrkostenzuschusses auch bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Personalkosten der Zuwendungsempfänger*innen entsprechend zu berücksichtigen.

Folglich können für Bewilligungszeiträume ab dem 01.01.2027 Fahrtkostenzuschüsse für Beschäftigte der Zuwendungsempfänger*innen nur noch bis zu einer Höhe von maximal 25,00 Euro monatlich je beschäftigte Person als zuwendungsfähige Personalausgaben anerkannt und bewilligt werden. Darüber hinausgehende Beträge sind im Rahmen der Förderung nicht mehr zuschussfähig.

4. Erläuterung der Anlagen

Die tabellarische Übersicht/Liste (Anlage 1a) enthält folgende Informationen:

Stadtbezirk, in dem die Einrichtung angesiedelt ist	Spalte 3
Spitzen- bzw. Dachverband	Spalte 4
Trägerbezeichnung	Spalte 5a
Projektbezeichnung	Spalte 5
Produktorientierte Ansätze 2026	Spalte 6a
Zusätzliche Erhöhungen gem. VV, die nicht in der ZND 2026 enthalten waren	Spalte 6b
Neue Produktorientierte Ansätze 2026	Spalte 6
Anträge 2027 der freien Träger	Spalte 7
Weitere Erhöhungen gem. Vollversammlungsbeschlüssen und mit Deckung durch interne Umschichtungen	Spalte 8
Produktorientierte Ansätze 2027	Spalte 9
Abweichung Anträge 2027 freie Träger – Produktorientierte Ansätze 2027	Spalte 10
Finanzierungsform 2026	Spalte 11
Finanzierungsform neu ab 2027	Spalte 12
Bemerkungen/Erläuterungen	Spalte 13

Gemäß Beschluss des Finanzausschusses vom 24.10.2002 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 01097) ist den Fachausschüssen zur jährlichen Haushaltsberatung eine Liste vorzulegen, die jene Projekte ausweist, die neben der Förderung durch ein Fachreferat (hier durch das Sozialreferat) noch andere städtische Zuschüsse erhalten oder erwarten (Mehrfachförderung). Für den Förderbereich des Stadtjugendamtes ist diese Liste der Vorlage als Anlage 1b beigefügt. Aufgeführt sind die jeweiligen Einzelbeträge sowie die insgesamt bei der Landeshauptstadt München beantragte Zuwendungssumme.

5. Allgemeine Änderungen

5.1 Organisatorische Veränderungen

Deutsche Angestellten Akademie GmbH /Deutsche Angestellten Akademie gGmbH (DAA gGmbH)

Der Träger Deutsche Angestellten Akademie GmbH (DAA GmbH) hat seine Rechtsform in Deutsche Angestellten Akademie gGmbH (DAA gGmbH) geändert. Das Projekt des Trägers wird unverändert fortgeführt. Eine inhaltliche oder konzeptionelle Änderung erfolgt nicht. Die Förderung des Projekts wird somit unter Abänderung des Zuwendungsnehmernamens weitergeführt. Durch diesen Beschluss wird nun auch der Name des Zuwendungsnehmers in der ZND geändert.

Umwandlung der Diakonie München-Moosach e. V. in Stiftung zusammen. tun.

Der Diakonie München-Moosach e. V. wird zum 01.01.2027 seinen gesamten operativen Geschäftsbetrieb auf die Stiftung zusammen. tun. übertragen. Da es zu keinen inhaltlichen oder konzeptionellen Änderungen der geförderten Projekte kommt, wird das Sozialreferat die Förderungen unter Abänderung des Zuwendungsnehmernamens weiterführen. Formelle Verwaltungsmaßnahmen werden auf das rechtlich notwendige begrenzt, weshalb eine Förderung durchgehend erfolgen kann. Durch diesen Beschluss wird auch der Name der Zuwendungsnehmerin im Rahmen der aufgeführten Projekte in der ZND geändert. Damit sind die Bescheids- und Vertragsförderungen auch unter dem „Dach“ der Stiftung zusammen. tun. legitimiert.

5.2 Gesetzesreformen

5.2.1 Gewalthilfegesetz (GewHG)

Das Gewalthilfegesetz (GewHG) trat in weiten Teilen zum 28. Februar 2025 in Kraft.
Mit diesem Gesetz wird erstmals ein Anspruch auf Schutz und Beratung für von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern verfolgt. Ziel ist es, geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen und Betroffenen flächendeckend Zugang zu Hilfsangeboten zu ermöglichen. Gemäß § 5 GewHG tragen die Länder ab dem 01. Januar 2027 die Sicherstellungs- und Finanzierungsverantwortung für das Gewalthilfesystem. Dies bedeutet, dass die Länder ab dem 01. Januar 2027 ein bedarfsgerechtes Netz an Angeboten zur Verfügung stellen müssen. Der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung tritt am 01. Januar 2032 in Kraft.

Zur Realisierung und Durchführung der erforderlichen Angebote nach dem GewHG stellt der Bund dem Freistaat Bayern entsprechende Mittel zur Verfügung.

Das Sozialreferat fördert bereits ein umfangreiches Angebot an Fachberatungsstellen mit den Beratungsschwerpunkten und Präventionsangeboten rund um die Themen häusliche

Gewalt, sexualisierte Gewalt, Zwangsheirat, Zwangsprostitution und Genitalbeschneidung, die in den Geltungsbereich des GewHG fallen könnten.

Die betroffenen freien Träger wurden bereits vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) über das gesonderte Antragsverfahren beim Freistaat Bayern informiert und aufgefordert, bis Ende Oktober 2026 einen Antrag auf Finanzierung nach dem GewHG zu stellen.
Am 29.07.2026 wurde in der Online-Informationsveranstaltung durch den Freistaat Bayern informiert, dass Ende 2026 ein vorläufiger Bescheid über die Förderung nach dem GewHG erstellt wird. Die abschließende Überprüfung sowie Festlegung der Förderung durch den Freistaat Bayern erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung 2027 ~~in~~ im Jahr 2028. Daher wird mit dem Vorliegen der endgültigen Zuschusshöhe für 2027 frühestens Mitte 2028 gerechnet.

Die abschließenden Ausführungsbestimmungen zum GewHG des Freistaates Bayern lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage kann somit noch nicht eingeschätzt werden, welche der Fachberatungsstellen in welcher Höhe durch den Freistaat Bayern ab 01.01.2027 finanziert werden. Um im Übergang die Finanzierung der Beratungsstellen nicht zu gefährden und die Beratungsangebote für von Gewalt betroffenen Frauen im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten, schlägt das Sozialreferat folgende Übergangslösung vor:

Die Finanzierung der betroffenen Beratungsstellen über das GewHG durch den Freistaat Bayern wird zwar ab 01.01.2027 als vorrangig erachtet.

Die städtische Finanzierung der Fachberatungsstellen wird jedoch ab 01.01.2027 so lange und im bisherigen Umfang und in bisheriger Art (vgl. Anlage 1 a) an die bestehenden Beratungsstellen weitergeführt, bis der vorläufige Finanzierungsbescheid zu Art und Umfang der Zuwendung des Freistaates Bayerns vorliegt und die tatsächliche Auszahlung der entsprechenden Mittel an die Zuwendungsempfänger*innen durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) erfolgt ist.

Nach Feststehen des endgültigen Förderumfangs und der Förderhöhe durch den Freistaat Bayern entscheidet das Sozialreferat über die weitere Zuwendung an den freien Träger.

Für das Jahr 2027 erfolgt hier eine rückwirkende Betrachtung. Die bewilligten Mittel nach dem GewHG werden nachträglich, im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises der städtischen Bezuschussung, berücksichtigt. Nachträglich nicht erforderliche Mittel für 2027 werden entsprechend der vorliegenden Fehlbedarfsfinanzierung nach Abschluss der städtischen Prüfung der Verwendungsnachweise, frühestens jedoch nach einer abgeschlossenen Verwendungsnachweisprüfung durch den Freistaat Bayern im Jahr 2028, zurückgefordert.

5.2.2 Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11256) „Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für ein- bis dreijährige Kinder, weiterer Ausbau der Kindertagesbetreuung“ wurde der Einführung zur Leistung der Förderung nach Artikel 20a BayKiBiG für einrichtungsähnliche Großtagespflegen vom Stadtrat zugestimmt.

Zudem wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03151) „Fortsetzung des Ausbaus der Großtagespflege – Verlängerung der befristeten Stellen“ dem Ausbau der Großtagespflege durch die Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG vom Stadtrat zugestimmt.

Für die Kommunen besteht seit der Novellierung des BayKiBiG im Jahr 2013 die Möglichkeit, Großtagespflegestellen einrichtungsähnlich zu fördern. Diese Förderung kann sowohl von Trägern als auch von freiberuflich tätigen Tagesbetreuungen beantragt werden, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen. Die Förderung für die Großtagespflege setzt voraus, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig ist. Die weiteren in der Großtagespflege tätigen Tagesbetreuungspersonen, die nicht als pädagogische Fachkraft anzusehen sind, müssen eine erfolgreiche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 160 Stunden absolviert haben. Deshalb gilt diese Betreuung als „einrichtungsähnlich“ und entspricht einem höherem Qualitätsstandard.

Die Anwendung dieser Förderung setzt voraus, dass die Kommune den doppelten BayKiBiG Satz, also den staatlichen und den kommunalen Anteil der BayKiBiG Förderung an diese Großtagespflegen weiterleitet.
Seit 2016 fördert das Sozialreferat Großtagespflegen nach Art. 20 a BayKiBiG.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und zum Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Mit der BayKiBiG-Reform entfällt der Art. 20 a BayKiBiG ersatzlos, wie auch die 50 %-ige Refinanzierung. Die damit verbundene freiwillige Förderung von nach Art. 20 a BayKiBiG geförderten Großtagespflegen wurde gestrichen.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage die Auswirkungen für die Neuregelung der Förderleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII noch nicht abschließend geklärt waren, konnten die geplanten Anpassungen noch nicht in die ZND 2027 eingearbeitet werden. Auf Grund der Reform des BayKiBiG erfolgt eine Neureglung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII, die in einer Beschlussfassung dem Stadtrat separat zur Entscheidung vorgelegt wird.

6. Beiträge zu den Produktbereichen

Zu einzelnen Produktbereichen sind die nachstehenden Ausführungen angezeigt:

6.1 Produkt 40361100 „Kindertagespflege“

Produktleistungen 40361100.100: „Kindertagespflege in Familien“ und 40361100.200: „Großtagespflege“

Gem. § 23 Absatz 4 Satz 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist „für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“. Wird keine Ersatzbetreuung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Verfügung gestellt, besteht keine Betreuungssicherheit für die Eltern, wenn die Kindertagespflegeperson ausfällt. Das Stadtjugendamt muss daher, entsprechend der Bundesgesetzgebung, für jedes Tagespflegekind einen Ersatzbetreuungsplatz zur Verfügung stellen.

Die Leistungserbringung der kommunalen Pflichtleistung wurde u. a. an freie Träger übertragen. Der Träger servusKiDS gGmbH zieht sich durch den aktuell vorherrschenden

Fachkräftemangel ab 2027 aus mehreren Ersatzbetreuungsangeboten zurück. Dies hat zur Folge, dass bei anderen Trägern Ersatzbetreuungsplätze aufgestockt werden müssen, um so das Angebot sicherstellen zu können. Insbesondere sollen die freiwerdenden Mittel für die Ersatzbetreuung in der MobiTa Neufreimann sowie der aufsuchenden Ersatzbetreuung für Großtagespflegen auf weitere Projekte umgeschichtet werden.

Im Einzelnen:

Produkt 40361100.100 „Kindertagespflege in Familien“
ServusKiDS gGmbH hat die geplante Mobile Tagesbetreuung Neufreimann (MobiTa) zugesprochen bekommen (TAV, Auswahl der Betriebsträgerschaft für ein Familien- und Beratungszentrum mit Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Neufreimann vom 08.10.2024, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14490). Im Februar 2026 ist servusKiDS gGmbH von der Trägerschaft zurückgetreten.
Dieser Ersatzbetreuungsstandort wurde vor über zehn Jahren geplant und sollte nun in Betrieb gehen. Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen verändert. Eine kritische Überprüfung, auch unter den Bedingungen der angespannten Haushaltslage, kommt zu dem Ergebnis, dass der Münchner Norden ausreichend mit Ersatzbetreuungsplätzen versorgt werden kann, sofern das bereits bestehende Angebot entsprechend ausgestattet wird.

Für die MobiTa Neufreimann wurden durch die Vollversammlung (VV) am 25.04.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10365) und die VV am 20.12.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11652) produktorientierter Ansatz i. H. v. 276.893 € zur Verfügung gestellt (vgl. Anlage 1 a, lfd. Nr. 8). Das Sozialreferat verzichtet auf die Realisierung der geplanten MobiTa Neufreimann. Die Immobilie wird an die regionale Planung des Sozialreferates zurückgegeben. Zur teilweisen Kompensation der wegfallenden MobiTa Neufreimann werden 50.000 € auf den freien Träger Stadtteilarbeit e. V. für die MobiTa „Piccolomini“ in der Schleißheimerstraße umgeschichtet (vgl. Anlage 1 a, lfd. Nr. 5), die restlichen Mittel werden innerhalb der Produktleistung umgeschichtet.
Auf Grund des Fachkräftemangels muss der freie Träger servusKiDS gGmbH auch das Ersatzbetreuungsangebot der „MobiTa Maistraße“ um 75 Plätze reduzieren. Hier werden insgesamt drei MobiTas (Arnulfstraße, Kapuzinerstraße und Maistraße) mit einem produktorientierten Ansatz für das Jahr 2026 i. H. v. 775.768 € gefördert (vgl. Anlage 1 a, lfd. Nr. 4). Der produktorientierte Ansatz der MobiTas wird ab 2027 auf 751.139 € abgesenkt, 24.629 € werden innerhalb der Produktleistung umgeschichtet.

Produktleistung 40361100.200 „Großtagespflege“
Die aufsuchende Ersatzbetreuung für Großtagespflegen von servusKiDS gGmbH wird 2027 im Einvernehmen mit dem Träger beendet. Für das Projekt steht ein produktorientierter Ansatz für 2026 i. H. v. 386.576 € zur Verfügung (vgl. Anlage 1 a, lfd. Nr. 3).
Die Beendigung der Förderung der aufsuchenden Ersatzbetreuung von servusKiDS gGmbH hat auch Auswirkungen auf die „MobiTa Pöllatstraße“ des Trägers, da bisher insbesondere notwendige Standortkosten durch die Zuwendung für die aufsuchende Ersatzbetreuung abgedeckt waren. Daher werden 39.032 € an die „MobiTa Pöllatstraße“ (vgl. Anlage 1 a, lfd. Nr. 8) umgeschichtet.

Zur teilweisen Kompensation der wegfallenden Ersatzbetreuungsplätze sowie zur Absicherung der Projekte werden Mittel an den Träger pme Familienservice GmbH umgeschichtet:

271.144 € für das Projekt „Ersatzbetreuung für die Münchner Großtagespflegestellen“ (vgl. Anlage 1 a, lfd. Nr. 1),
38.331 € für das Projekt „Ersatzbetreuung im Back-up“ (vgl. Anlage 1 a, lfd. Nr. 5)
38.069 € werden innerhalb der Produktleistung umgeschichtet.

6.2 Produkt 40363500.300 „Vormundschaft, Pflegschaft“

Die Einwertung der Stellen der vormund-/pflegschaftsführenden Fachkräfte des städtischen Trägers befindet sich in Überprüfung durch das Personal- und Organisationsreferat (POR).
Ziel des POR ist eine Absenkung der Eingruppierung auf S12/E9c (beamtenseitig A11). Für bestehendes Personal soll Bestandsschutz gelten, für Neueinstellungen ist die niedrigere Einwertung seit 01.08.2026 maßgeblich, wobei das Verfahren zum Zeitpunkt der Erstellung der ZND noch nicht endgültig abgeschlossen war, und eine Überprüfung des Bewertungsergebnisses läuft.

Sollte die Einwertung der Amtsvormünder-/-pfleger*innen für künftig nachzubesetzende Stellen tatsächlich - wie seit dem 01.08.2026 vorgesehen - abgesenkt bleiben, kann aufgrund des Besserstellungsverbotes bei der Bemessung der Zuschüsse an die vormund-/pflegschaftsführenden Vereine nur noch diese niedrigere Eingruppierung bei neuem Personal anerkannt werden.

Der Bestandsschutz für bereits vorhandenes Personal gilt aus Sicht des Sozialreferates auch bei den freien Trägern. Bereits jetzt stellen die Vereine teilweise vormund-/pflegschaftsführende Fachkräfte in S12/E9c ein, teilweise aber auch in S14/15.

Aufgrund des Modus der Bemessung der Zuschüsse an die vormund-/pflegschaftsführenden Vereine – d. h. Gewährung einer aus den durchschnittlichen Kosten pro Fall aller Vereine errechneten einheitlichen Fallpauschale – kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden, in welcher Höhe diese Fallpauschale gesenkt werden muss, wenn bei einzelnen Trägern einzelne Neueinstellungen seit 01.08.2026 mit Zugrundelegung der niedrigeren Eingruppierung erfolgen. Die Prüfung, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wurde, muss daher im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgen und zu viel erhaltene Zuschüsse von den einzelnen Trägern zurückgefordert werden.

Eine Ausweitung der Förderung hinsichtlich der Anzahl der vormund-/pflegschaftsführenden Fachkräfte, die entsprechende Neueinstellungen in größerem Umfang zur Folge hätte, ist derzeit nicht geplant, u. a. da hierfür das Zuschuss-Budget nicht mehr ausreichen würde.
Die Änderung hinsichtlich der Eingruppierung ist daher derzeit nur bei der Nachbesetzung ab 01.08.2026 von einzelnen freiwerdenden Stellen bei den Vereinen relevant.

Die Träger wurden in der FachARGE Vormund-/Pflegschaften am 19.10.2026 entsprechend informiert.

Die Höhe der Fallpauschale befindet sich zudem in Evaluation aufgrund der noch nicht endgültig zu bemessenden Höhe der nachträglichen Erstattungen durch die Justizkasse. In der ZND 2026 wurde die Fallpauschale vorläufig auf 2.808 € festgelegt.

Zum 01.01.2026 wurde die Vergütung der Vormünder und Betreuer im Rahmen eines Inflationsausgleichs erhöht (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025). Da die Vergütung den Vereinen durch die Justizkasse erst nach Abrechnung am Jahresende ausgezahlt wird, kann erst mit den Verwendungsnachweisen für 2026 festgestellt werden, ob und in welcher Höhe die derzeitige Fallpauschale nochmals

angepasst werden muss. Es erfolgt eine Anrechnung der Erstattungen durch die Justizkasse im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, ggf. ist eine Rückforderung möglich.

Dem Sozialreferat ist bewusst, dass bei der Bemessung und Evaluierung der Fallpauschale essenziell ist, dass auf eine auskömmliche Finanzierung der vormund-/pflegschaftsführenden Vereine geachtet wird.

6.3 Produkt 40363200 „Förderung der Erziehung in der Familie“

Produktleistung 40363200.100_80-81: „Anpassung des pauschalen Stundenentgelts in der Familienpflege“

Das Stadtjugendamt fördert im Bereich der pauschal finanzierten Familienpflege zwei Träger: Die Mitterfelder gGmbH und das Familienpflegewerk im KDFB gGmbH. Beide Träger erhalten Zuwendungen für die tatsächlich erbrachte Einsatzstunden sowie jeweils für eine Vollzeitäquivalenz (VZÄ) für die Einsatzkoordination.

Die Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe nach § 20 SGB VIII in München wurden in der Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10823) vom 29.11.2023 vom Stadtrat festgelegt. Der derzeit berücksichtigungsfähige Stundensatz für die Einsatzstunden der Familienpflege beträgt 49,35 €.

Seitens der Träger wird die Notwendigkeit einer Anpassung des bisherigen Stundensatzes insbesondere mit veränderten fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen begründet. Mit der Novellierung des KJSG in 2021 wurde im Rahmen des § 20 SGB VIII insbesondere die Unterstützung von Familien mit psychisch und suchterkrankten Eltern stärker in den Fokus gerückt. Die damit verbundenen gestiegenen fachlichen Anforderungen erfordern gemäß der bestehenden Beschlusslage den Einsatz entsprechend qualifizierten Fachpersonals. Da die Ausbildung zur Familienpflege-Fachkraft in Bayern nicht mehr angeboten wird und entsprechend examinierte Fachkräfte nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, sind die Träger gefordert, Personal mit der erforderlichen Qualifikation - zumeist in E8 oder S8a - einzustellen.

Gleichzeitig sind die Personalkosten infolge der Tarifsteigerungen deutlich gestiegen. Der vom Stadtrat für das Jahr 2024 beschlossene pauschale Tarifausgleich deckte die tatsächliche Tariferhöhung nicht vollständig ab. Für die Jahre 2025 und 2026 wurde keine entsprechenden Ausgleiche für Tarifsteigerungen der freien Träger beschlossen. Die hieraus resultierenden tarifbedingten Mehrkosten konnten daher nicht vollumfänglich kompensiert werden.

Der derzeit berücksichtigungsfähige Stundensatz von 49,35 € setzt sich aus den mit Beschluss vom 07.11.2023 festgelegten Betrag von 48 € zuzüglich einer Tarifsteigerung von 2,8 % für das Jahr 2024 zusammen. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich tatsächlich eingetretenen Tarifsteigerungen ergibt sich ein Stundensatz von 53,42 €. Bezuschusst werden ausschließlich die tatsächlich erbrachten Einsatzstunden. Darüberhinausgehende Personal- und Sachkosten, insbesondere Mietkosten werden – mit Ausnahme der bereits berücksichtigten 1 VZÄ pro Träger für die Einsatzkoordination – nicht gesondert berücksichtigt. Etwaige Mehrbedarfe, die ggf. im Rahmen eines Existenzsicherungsverfahrens gewährt werden könnten, reichen folglich nicht aus, um die gestiegenen Ausgaben zu kompensieren.

Die Familienpflege nach § 20 SGB VIII stellt einen wichtigen Baustein der Unterstützung von Familien in Notsituationen dar. Durch die alltagsorientierte und möglichst zeitnahe

Unterstützung kann die Betreuung und Versorgung von Kindern im häuslichen Umfeld sichergestellt werden, wenn der überwiegend betreuende Elternteil ausfällt. Das Leistungsspektrum der Familienpflege umfasst dabei pädagogische, pflegerische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten und wird auf die jeweilige Lebenssituation und die vorhandenen Ressourcen der Familie abgestimmt. Die Münchner Ausgestaltung des § 20 SGB VIII hat darüber hinaus als Leuchtturmprojekt überregional Beachtung gefunden. Durch die Stabilisierung des häuslichen Umfelds können zudem pädagogisch nicht erforderliche und wirtschaftlich deutlich kostenintensivere Hilfen, insbesondere eine Herausnahme und anderweitige Unterbringung von Minderjährigen, vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den berücksichtigungsfähigen Stundensatz für die Familienpflege an die tatsächliche Tarifentwicklung anzupassen. Für das Jahr 2027 wird daher ein Stundensatz von 53,42 € je tatsächlich erbrachter Einsatzstunde anerkannt. Eine Ausweitung des hierfür zur Verfügung stehenden Zuwendungsvolumens ist nicht vorgesehen. Die Anpassung des Stundensatzes dient damit der finanziellen Stabilisierung des bestehenden Angebots. Aufgrund des unveränderten Gesamtbudgets kann sie jedoch zu einer Verringerung der insgesamt finanzierbaren Einsatzstunden und damit zu Einschränkungen des Leistungsumfangs führen.

Zur Einordnung liegen die Fachleistungsstundensätze in den Hilfen zur Erziehung ab dem 01.04.2027 bei 51,12 € für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 8 bzw. 55,83 € für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 8a.

Gemäß dem Beschluss vom 07.11.2023 war vorgesehen, dem Stadtrat im Jahr 2027 über die Entwicklung des Pilotprojekts und mögliche Nachsteuerungsbedarfe zu berichten. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und des laufenden Zukunftssicherungsprozesses wird von diesem Zeitplan abgewichen. Mittelfristig soll dem Stadtrat ein entsprechender Bericht vorgelegt werden.

7. Vollzug 2027

In der Sitzung der Vollversammlung des Stadtrates am 17.12.2026 wird die Haushaltssatzung 2027 verabschiedet. Damit werden die Voraussetzungen für den weiteren Vollzug des Haushalts 2027 geschaffen. Die Beauftragung des Sozialreferates/Stadtjugendamt zum Vollzug für das Haushaltsjahr 2027 erfolgt mit der heutigen Beschlussvorlage.

8. Vertragsabschlüsse/Fortschreibungen von Finanzierungsvereinbarungen 2027

Die vom Sozialreferat/Stadtjugendamt für 2027 vorgesehenen Vertragsabschlüsse bzw. die vorgesehenen Fortschreibungen der Finanzierungsvereinbarungen für weitere drei Jahre (2027 – 2029) für bereits bestehende Verträge sind aus Spalte 12 der Anlage 1a ersichtlich. Die Genehmigung zum Abschluss der aufgeführten Verträge soll mit der heutigen Beschlussfassung erfolgen.

9. Büroverfügungsgrenze

Gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erfolgen produktbezogene Förderentscheidungen der Jugendhilfe grundsätzlich unabhängig von ihrer Höhe durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA). Die Geschäftsordnung (GeschO) des Stadtrates enthält mit § 12 der GeschO eine gesonderte Regelung für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Gemäß § 22 GeschO des Stadtrates zu Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, wie sie für die weiteren Stadtratsausschüsse benannt sind, wird nicht direkt Bezug genommen. Mithin scheidet eine direkte Berücksichtigung der Büroverfügungsgrenze des § 22 Ziff. 15 GeschO für die Zuwendungsausreichung im Bereich der Produkte des Stadtjugendamtes

grundsätzlich aus.

Nachdem es in der Vergangenheit wiederholt als nicht sachgerecht erachtet wurde, Zuwendungsentscheidungen jeweils auch bezüglich Kleinbeträgen vorzulegen, soll dies über eine entsprechende Anwendung der stadtweit gültigen Büroverfügungsgrenze des § 22 Ziff. 15 GeschO für Beträge bis zu einer Grenze von maximal 25.000 Euro ermöglicht werden. Weil § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Stadtjugendamtssatzung in der Fassung vom 06.12.1993 diese Berechtigung nicht vorsieht, bedarf es hierzu einer grundsätzlichen Ermächtigung durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Aus diesem Grund werden Antrag der Referentin die Ziffern 1.8 und 2.3 aufgenommen.

10. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referates für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Hübner, dem Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Stadler, der Stadtkämmerei, dem Revisionsamt, den Vorsitzenden, Fraktionssprecher*innen und den Kinder- und Jugendbeauftragten der Bezirksausschüsse 1 - 25, der REGSAM-Geschäftsführung, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Behindertenbeirat, dem Migrationsbeirat, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt:

1.1. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Haushaltsjahr 2027 Zuwendungen bis zu der in der listenmäßigen Aufstellung (Anlage 1a) unter „Produktorientierte Ansätze 2027“ (Spalte 9) pro Projekt ausgewiesenen Höhe aus den Produkten bzw. Produktleistungen 40361100, 40363500.300, 40362100, 40366100, 40363100 und 40363200, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.12.2026 zum Haushalt 2027, zu genehmigen sowie ggf. Anträge, für die kein Haushaltsansatz eingestellt wurde, abzulehnen.
Sollte die Vollversammlung des Stadtrates vom 17.12.2026 Änderungen in einzelnen Ansätzen beschließen, wird das Sozialreferat beauftragt, diese im Vollzug zu berücksichtigen.

1.2. Der Stadtrat stimmt dem unter Ziffer 3.5 des Vortrags der Referentin dargestellten Vorgehen zur frühzeitigen Einleitung und ggf. teilweisen Umsetzung erforderlicher Abwicklungsmaßnahmen bei Zuschussprojekten, deren Förderung zum 31.12.2027 eingestellt oder ab dem Jahr 2028 wesentlich reduziert wird, zu.

1.3. Das Sozialreferat wird ermächtigt, den betroffenen Zuschussempfänger*innen im Haushaltsjahr 2027 einmalig die Verwendung der für das jeweilige Projekt beschlossenen Zuschussmittel auch für notwendige und angemessene Abwicklungskosten zu ermöglichen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung bzw. wesentlichen Reduzierung des Projekts stehen. Die Verwendung ist auf die Höhe des für das jeweilige Projekt im Haushaltsjahr 2027 beschlossenen Zuschusses (ZND-Ansatzes in der Anlage 1a) begrenzt. Zusätzliche Haushaltsmittel werden hierfür nicht bereitgestellt.

1.4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen zuwendungsrechtlichen Regelungen im Rahmen der Zuschussgewährung umzusetzen.

1.5. Das Sozialreferat wird ermächtigt, für zusätzliche, bereits im Haushaltsjahr 2027 begründete Bedarfe, insbesondere im Zusammenhang mit notwendigen und angemessenen Abwicklungskosten bei der Einstellung oder wesentlichen Kürzung von Zuschussprojekten, die erst im Haushaltsjahr 2028 zahlungswirksam werden, im Rahmen der haushalsrechtlichen Vorgaben entsprechende Rückstellungen bis zur Höhe des vollständigen ZND-Ansatzes 2027 des jeweils zuständigen Amtes zu bilden. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Verpflichtungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung oder wesentlichen Kürzung der jeweiligen Zuschussprojekte stehen und wirtschaftlich dem Haushalsjahr 2027 zuzurechnen sind

1.6. Der im Vortrag der Referentin unter I. Ziff. 5.1 dargestellten organisatorischen Veränderungen der freien Träger Deutsche Angestellten Akademie GmbH in Deutsche Angestellten Akademie gGmbH (DAA gGmbH) und Diakonie München-Moosach e. V. in Stiftung zusammen. tun. wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird beauftragt, die bisher an die Deutsche Angestellten Akademie GmbH ausgereichte Zuwendungen ab dem Haushaltsjahr 2027 an die DAA gGmbH und bisher an die Diakonie München-Moosach e. V. ausgereichten Zuwendungen an die Stiftung zusammen.

tun. auszureichen, sofern die Projekte im gleichen Umfang und mit der gleichen Zielsetzung weitergeführt werden.

1.7. Gewalthilfegesetz (GewHG)

1.7.1 Der im Vortrag der Referentin unter I. Ziffer 5.2.1 beschriebenen Vorgehensweise zum Gewalthilfegesetz (GewHG) wird, unter der Voraussetzung eines durch die Regierung von Oberbayern genehmigten Haushalts der LHM, für das Jahr 2027 zugestimmt.

1.8. Der im Vortrag der Referentin unter I. Ziff. 6.1 dargestellten Verzichts auf die Realisierung der MobiTa Neufreimann und Rückgabe der Immobilie an die regionale Planung des Sozialreferates wird zugestimmt.

1.9. Der teilweisen Kompensation der weggefallenen Ersatzbetreuungsplätze aus der MobiTa „Neufreimann“ von servusKiDS gGmbH auf den freien Träger Stadteilarbeit e. V. für die MobiTa „Piccolomini“ in der Schleißheimerstraße wird zugestimmt. Ab dem Haushaltsjahr 2027 werden Mittel laut Anlage 1 a dauerhaft umgeschichtet.

1.10. Einer Reduzierung der Ersatzbetreuungsangebotes von servusKids gGmbH der MobiTa „Maistraße“ wird zugestimmt.

1.11. Der produktorientierte Ansatz 2027 für die MobiTas Arnulfstraße, Kapuzinerstraße und Maistraße wird um 24.629 € abgesenkt. Die nichtbenötigten Mittel werden innerhalb der Produktleistung, Innenauftrag 602900200 dauerhaft umgeschichtet.

1.12. Der im Vortrag unter I. Ziffer 6.1 dargestellten Beendigung der aufsuchenden Ersatzbetreuung für Großtagespflegen des freien Trägers von servusKids gGmbH wird zugestimmt.

1.13. Durch die Beendigung der aufsuchendenen Ersatzbetreuung von servusKiDS gGmbH werden freie Mittel dauerhaft auf die „MobiTa Pöllatstraße“, „Ersatzbetreuung für die Münchner Großtagespflegestellen“ und „Ersatzbetreuung im Back-up“ des freien Trägers pme Familienservice GmbH, wie im Vortrag der Referentin unter I. Ziff. 6.1 beschrieben, umgeschichtet.

1.14. Noch zur Verfügung stehende Restmittel in Höhe von 38.069 € werden dauerhaft innerhalb der Produktleistung, Innenauftrag 602900201, umgeschichtet.

1.15. Der im Antrag der Referentin unter I. Ziffer 6.2 beschriebenen Vorgehensweise zur Fallpauschale der Vormundschaften wird zugestimmt.

1.16. Der im Antrag der Referentin unter I. Ziffer 6.3 dargestellten Anpassung des pauschalen Stundenentgelts in der Familienpflege in 2027 wird zugestimmt.

1.17. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Vollzug der Haushaltsansätze auftretende fachlich begründete Mehrbedarfe im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit auszugleichen, ohne den Ausschuss erneut zu befassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Konzeption der erfassten Projekte nicht wesentlich verändert hat und eine entsprechende Mitteldeckung im Gesamtbudget sicherge-

stellt werden kann. Es wird weiterhin beauftragt, nach Einzelfallprüfung in besonderen Ausnahmefällen einmalige und befristete ergänzende Maßnahmen aus ggf. entstandenen Überschüssen des Vorjahres zu bewilligen. Auch dies gilt nur insoweit eine entsprechende Mitteldeckung im Gesamtbudget sichergestellt werden kann.

1.18. Der Abschluss von Verträgen auf der Basis „Mustervertrag“ bzw. die Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung für die lt. Anlage 1a, Spalte 12, hierfür vorgesehenen Einrichtungen/Projekte wird genehmigt.

1.19. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Vollzug der Haushaltsansätze in geeigneten Fällen über Förderanträge unter entsprechender Anwendung des § 22 Ziff. 15 GeschO im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu entscheiden.

1.20. Der Stadtrat stimmt zu, dass aufgrund des in den Zuwendungsrichtlinien des Sozialreferats verankerten Besserstellungsverbots Fahrtkostenzuschüsse für Beschäftigte der Zuwendungsempfänger*innen des Sozialreferats ab dem 01.01.2027 nur noch bis zu einer Höhe von maximal 25,00 Euro monatlich je beschäftigte Person als zuwendungsfähige Personalausgaben anerkannt und bewilligt werden.

2. Der Sozialausschuss beschließt:

2.1 Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Haushaltsjahr 2027 Zuwendungen bis zu der in der listenmäßigen Aufstellung (Anlage 1a) unter „Produktorientierte Ansätze 2027" (Spalte 9) pro Projekt ausgewiesenen Höhe aus der Produktleistung 40331100.200, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.12.2026 zum Haushalt 2027, zu genehmigen, sowie ggf. Anträge, für die kein Haushaltsansatz eingestellt wurde, abzulehnen. Sollte die Vollversammlung des Stadtrates am 17.12.2026 Änderungen in einzelnen Ansätzen beschließen, wird das Sozialreferat beauftragt, diese im Vollzug zu berücksichtigen.

2.2 Der Stadtrat stimmt dem unter Ziffer 3.5 des Vortrags der Referentin dargestellten Vorgehen zur frühzeitigen Einleitung und ggf. teilweisen Umsetzung erforderlicher Abwicklungsmaßnahmen bei Zuschussprojekten, deren Förderung zum 31.12.2027 eingestellt oder ab dem Jahr 2028 wesentlich reduziert wird, zu.

2.3 Das Sozialreferat wird ermächtigt, den betroffenen Zuschussempfänger*innen im Haushaltsjahr 2027 einmalig die Verwendung der für das jeweilige Projekt beschlossenen Zuschussmittel auch für notwendige und angemessene Abwicklungskosten zu ermöglichen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung bzw. wesentlichen Reduzierung des Projekts stehen. Die Verwendung ist auf die Höhe des für das jeweilige Projekt im Haushaltsjahr 2027 beschlossenen Zuschusses (ZND-Ansatzes in der Anlage 1a) begrenzt. Zusätzliche Haushaltsmittel werden hierfür nicht bereitgestellt.

2.4 Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen zuwendungsrechtlichen Regelungen im Rahmen der Zuschussgewährung umzusetzen.

2.5 Das Sozialreferat wird ermächtigt, für zusätzliche, bereits im Haushaltsjahr 2027 begründete Bedarfe, insbesondere im Zusammenhang mit notwendigen und angemessenen Abwicklungskosten bei der Einstellung oder wesentlichen Kürzung von Zuschussprojekten, die erst im Haushaltsjahr 2028 zahlungswirksam werden, im

Rahmen der haushalsrechtlichen Vorgaben entsprechende Rückstellungen bis zur Höhe des vollständigen ZND-Ansatzes 2027 des jeweils zuständigen Amtes zu bilden. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Verpflichtungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung oder wesentlichen Kürzung der jeweiligen Zuschussprojekte stehen und wirtschaftlich dem Haushalsjahr 2027 zuzurechnen sind.

2.6 Gewalthilfegesetz (GewHG)

2.6.1 Der im Vortrag der Referentin unter I. Ziffer 5.2.1 beschriebenen Vorgehensweise zum Gewalthilfegesetz (GewHG) wird, unter der Voraussetzung eines durch die Regierung von Oberbayern genehmigten Haushalts der LHM für das Jahr 2027 zugestimmt.

2.6.2 Die vom Gewalthilfegesetz (GewHG) betroffenen Beratungsstellen werden im Jahr 2027 unter Einbeziehung der Förderung durch die Regierung von Oberbayern in einem dem bisherigen Umfang entsprechenden Gesamtumfang finanziert. Die Höhe der Bezuschussung durch das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird unter Berücksichtigung der nach dem vorläufigen Bewilligungsbescheid der Regierung von Oberbayern gewährten Mittel entsprechend angepasst. Eine rückwirkende Überprüfung des städtischen Zuwendungsbedarfs erfolgt unter Berücksichtigung des endgültigen Bewilligungsbescheids über die Mittelausreichung nach dem GewHG im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises für das Förderjahr 2027.

2.7 Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Vollzug der Haushaltsansätze auftretende fachlich begründete Mehrbedarfe im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit auszugleichen, ohne den Ausschuss erneut zu befassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Konzeption der erfassten Projekte nicht wesentlich verändert hat und eine entsprechende Mitteldeckung im Gesamtbudget sichergestellt werden kann. Es wird weiterhin beauftragt, nach Einzelfallprüfung in besonderen Ausnahmefällen einmalige und befristete ergänzende Maßnahmen aus ggf. entstandenen Überschüssen des Vorjahres zu bewilligen. Auch dies gilt nur insoweit eine entsprechende Mitteldeckung im Gesamtbudget sichergestellt werden kann.

2.8 Der Abschluss von Verträgen auf der Basis „Mustervertrag“ bzw. die Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung für die lt. Anlage 1a, Spalte 12, hierfür vorgesehenen Einrichtungen/Projekte wird genehmigt.

2.9 Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, im Vollzug der Haushaltsansätze in geeigneten Fällen über Förderanträge unter entsprechender Anwendung des § 22 Ziff. 15 GeschO im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu entscheiden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität

   An die Gleichstellungsstelle für Frauen

   An das Direktorium – D-I-ZV

   An das Personal- und Organisationsreferat

   An den Behindertenbeirat

   An die Vorsitzenden, die Fraktionssprecher*innen sowie die Kinder- und die Jugendbeauftragten der Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 - 25

   An die REGSAM-Geschäftsführung

   An das Sozialreferat, S-III-MI/IR

   An das Sozialreferat, S-GL-F/H

   An das Sozialreferat, S-II-KJF (4fach)

   An das Sozialreferat, S-II-LG/S-VF

   An das Sozialreferat, S-Recht/FZE

   z. K.

   Am